

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/4/27 2001/18/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

B-VG Art130 Abs2;

FrG 1997 §34 Abs1;

FrG 1997 §37;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0301 E 14. April 2000 RS 3 (hier nur zweiter, dritter und vierter Satz)

Stammrechtssatz

Durch die Wortfolge "KÖNNEN ... AUSGEWIESEN WERDEN" in § 34 Abs 1 FrG 1997 wird der Beh Ermessen (Art 130 Abs 2 B-VG) eingeräumt, von der Erlassung der Ausweisung trotz Vorliegens der Voraussetzungen hierfür abzusehen (Hinweis E 2.9.1999, 99/18/0088). Sie hat in Erwägung zu ziehen, ob und wenn ja, welche Umstände im Einzelfall vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsordnung gegen die Erlassung einer Ausweisung sprechen und sich hiebei insb von den Vorschriften des FrG 1997 leiten zu lassen. Es können etwa - anders als bei der nach § 37 FrG 1997 vorzunehmenden Beurteilung der Zulässigkeit einer Ausweisung gem § 34 Abs 1 FrG 1997 - öffentliche Interessen zu Gunsten eines Fremden berücksichtigt werden und bei entsprechendem Gewicht eine Abstandnahme von der Erlassung der Ausweisung im Rahmen der Ermessensentscheidung rechtfertigen. Aber auch persönliche, schon im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit nach § 37 FrG 1997 zu berücksichtigende Interessen sind bei der Handhabung des Ermessens nach § 34 Abs 1 FrG 1997 dann zu beachten, wenn dies erforderlich ist, um den besonderen, im Einzelfall gegebenen Umständen gerecht zu werden. Die Beh hat den für ihre Ermessensentscheidung maßgeblichen Sachverhalt unter Wahrung des Parteienghörs festzustellen und in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsverfahrens und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz erforderlich ist. (Hinweis auf das eine Ausweisung gem § 33 Abs 1 FrG 1997 betreffende, auch hier maßgebliche E vom 17.9.1998, 98/18/0175.)

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001180007.X03

Im RIS seit

07.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at